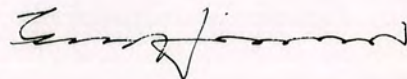


DECKBLATT NR. 2
ZUM BEBAUUNGSPLAN
DER STADT PASSAU
„GE - G PATRICHE OST“
GENÄHRUNG HACHLBERG

Passau, 08.03.1990
Amt für Stadtplanung und
Bauaufsicht
I.A.



Eigentümer der betroffenen und/oder benachbarten Grundstücke haben der Änderung widersprochen.

(Verfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt hat am 23.07.1990 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 3 BauGB und gemäß Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Passau, den 27.08.1990
STADT PASSAU

Siegel



Oberbürgermeister

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 11 BauGB genehmigt. Der Genehmigung liegt das Schreiben vom 12.11.90 Nr. 220-4622.11-54 zugrunde.

Landshut, 12.11.90
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

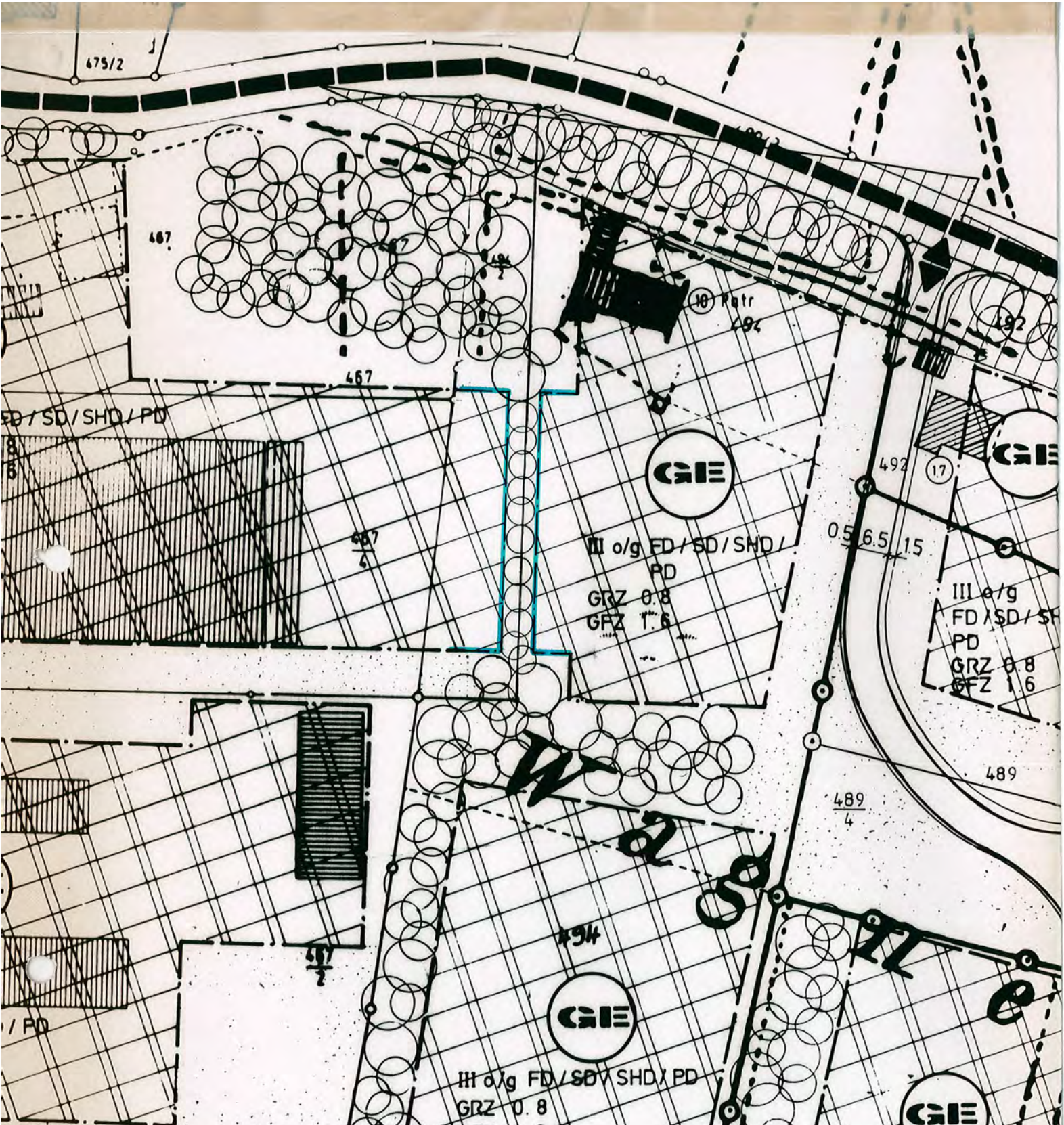
Siegel


Hienger
Regierungsdirektorin

Bekanntmachungsvermerk:

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BauGB mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Passau Nr. am rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Amt für Stadtplanung und Bauaufsicht während der Dienststunden bereit.



BEIHALTUNGSPLAN

„GE - GE PATRICHTUNG OST“

DECKBLATT NR. 2

GEMEINSCHAFTLICHE HANDBUCH

NORD M.: 1:1000

AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUAUFSICHT



III o/g
FD / SD / SHD / PD
GRZ 0.8
GFZ 1.6

VEREINFACHTE ÄNDERUNG GEMÄSS § 13 BAUGB

Inhalt der Änderung:

Auf dem bereits mit einer Lagerhalle bebauten Grundstück Fl.Nr. 467/4, Gemarkung Hacklberg, wird die Baugrenze auf einer Breite von 50 m um 7 m nach Osten auf das Flurstück Nr. 494/2 verlängert. Die Baugrenze auf dem unbebauten östlichen Nachbargrundstück Fl.Nr. 494 wird auf einer Breite von 50 m um 7 m nach Westen erweitert.

Die nach BayBO erforderlichen Abstandsflächen zwischen den beiden zukünftigen Gebäuden sind einzuhalten.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan sind zwischen den Gebäuden Schutzpflanzungen vorgesehen, die bei dem verbleibenden Zwischenraum nicht mehr ausgeführt werden können.

Das nördlich zur alten B 85 gelegene Grundstück (Fl.Nr. 467) ist jedoch mehr als ausreichend mit Schutzpflanzungen beplant, so daß auf Ausgleichsmaßnahmen verzichtet werden kann.

Die betroffenen und benachbarten Grundstückseigentümer stimmen der vereinfachten Änderung auf Flurstücksnummer 467/4, 494/2, 494, Gemarkung Hacklberg, gemäß § 13 BauGB zu.